

Fe 1919

Mit besten Grüßen

J. Neuf

Die evang. Kirche und das Volkstum

von Bischof D. Dr. Fr. Teutsch-Hermannstadt

Die Sachsen wanderten nach Siebenbürgen (1141 – 1161) als katholische Christen ein und wurden hier in die katholische Kirche eingefügt, die im Erzbistum Gran und im Weißenburger Bistum eine feste Organisation hatte. Aber es ist eine bezeichnende Tatsache, daß schon in der vorreformatorischen Zeit das Volkstum und die bevorzugte Rechtsstellung, die die deutschen Einwanderer sich ausbedungen hatten, bewirkte, daß die deutschen Gemeinden innerhalb der kath. Kirche im Lande eine besondere Stellung sich schufen, indem die „exempten Ecclesien“ der sächsischen Kapitel zu einer Gesamtheit zusammenwuchsen, die nachweisbar seit 1502 im „Generaldechanten“ ein eigenes Haupt besaß.

Wie schon hier das Volkstum eine entscheidende Rolle spielte, so war es noch mehr der Fall bei der Reformation.

Zunächst eroberte die Lutherische Reformation den größten Teil des Landes, in dem die damals noch in geringer Zahl ansässigen Rumänen der griechischen Kirche treu blieben. Aber die Sachsen gingen insgesamt, die Ungarn zum großen Teil zum Luthertum über. Aber schon hiebei äußerte das Volkstum seinen Einfluß: Die „sächsische Kirche“ und die „ungarische Kirche“, obwohl die Bekenner beider zunächst Lutheraner, wählte sich je einen eigenen Bischof. Im Lauf der weiteren Entwicklung traten die Ungarn zum reformierten und unitarischen Bekenntnis über, während die Sachsen beim Augsburgischen Bekenntnis blieben. Seither blieben die Kirchen in Siebenbürgen national orientiert: die ev. Kirche galt als die deutsche, die ref. und unitarische sowie die kath. als die ungarische, die griechische als die rumänische.

Für die ev. Kirche blieb maßgebend die 1547 erschienene „Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen“, die von der Sächsischen Nationsuniversität 1550 zum Gesetz für das Sachsenland erhoben wurde. Der deutsche Titel wie der lateinische: „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania“ drückt aus, daß es sich um die Kirche nicht des Sachsenlandes allein handle, das bekanntlich aus der Hermannstädter Provinz, den 11 Stühlen, dem Burzenland und Nösnerland bestand, sondern um alle sächsischen Gemeinden, auch die auf Komitatsboden lagen. Und der nationale Gedanke klingt durch, wenn Hebler die Verhandlungen



der Klausenburger Synode 1557, wo sie sich über die Sakramente einigten, unterschreibt als „Superintendens ecclesiae Dei nationis Saxonicae“, wie auch St. Bathori 1572 die Lugsburgische Konfession bestätigte „in der in Christo geeinigten Kirche des ganzen sächsischen Volkes“.

Es hing eben hier Kirche und Volkstum in ganz besonderer Weise nicht nur miteinander zusammen, sondern deckte sich.

Das hinderte freilich nicht, daß fünf ungarische Gemeinden, die auf Sachsenboden lagen, und die sieben Kronstadt untertänigen sog. Esangogemeinden, die ev. geworden waren, gleichberechtigte kirchliche Genossen, Glieder der Kirche wurden, eine stete Mahnung, nicht zu vergessen, daß im Glauben und in der Religion ein übervölkischer Gedanke vorhanden sei.

Die historische Entwicklung sorgte dafür, daß Glaube und Volkstum nicht auseinanderfiel. Die Auseinandersetzungen mit der ref. Kirche im 16. und 17. Jahrhundert wurden stets von beiden Gesichtspunkten aus geführt, und der Übergang Siebenbürgens an das Haus Habsburg 1691 brachte darin keine Änderung. Der Vertrag zwischen dem Lande und dem Haus Habsburg — das Leopoldinische Diplom — erkannte mit den Rechten des sächsischen Volkes auch die Gleichberechtigung der ev. Kirche mit den anderen „rezipierten“ Kirchen an, und als der neue Staat eine systematische Katholisierung des Landes versuchte, da mußten die Sachsen zu gleicher Zeit einen doppelten Abwehrkampf führen, die Angriffe gegen ihre politischen Rechte und gegen die ev. Kirche abzuweisen. Es sind wenige nur gewesen, die aus der Kirche austraten, aber sie machten die Erfahrung, daß sie damit auch aus dem Volk ausschieden. Was in der Reformation unbewußter sich vollzogen hatte, jetzt wurde es ein erkannter Besitz des Volkes, daß Glaube und Volkstum innerlich miteinander verbunden sind und „daß göttliche Kräfte hier und dort sich auswirken“. Man braucht nur Bruckenthal's Persönlichkeit und Wirksamkeit ins Auge zu fassen — um nur ihn zu nennen — um den gewaltigen Gleichklang von Glauben und Volkstum eindrucksvoll zu empfinden.

Wer auch nur einen oberflächlichen Blick in die siebenbürgische Geschichte des 18. Jahrhunderts tut, ist überrascht, wie alle nationalen Fragen tief in die kirchlichen hineingreifen und umgekehrt. Durch die Schaffung der Konsistorialverfassung 1754 ff. kam die Leitung der Kirche, mehr als es bis dahin der Fall gewesen war, in die Hände der leitenden sächsischen Oberbeamten, und dadurch fielen die politischen und kirchlichen Fragen noch mehr zusammen. Die Regierungsmaßregeln in der Theresianischen Zeit vergaßen nie, daß die Sachsen evangelisch waren, und noch 1803 hieß es in dem Reskript, daß eine Kandidationsnorm für die Pfarrerwahlen in der ev. Kirche festsetzte, sie werde zur strengen Befolgung „der sächsischen Nation“ herausgegeben. Das Ergebnis dieser Entwicklung war die Erkenntnis, daß die Kirche bestimmt sei, das Volkstum zu stützen und daß das Volkstum an diese Kirche gebunden sei, wie St. L. Roth es 1821 in das Wort faßte: „Das Dasein unserer Nationalität knüpft sich, wie vielleicht bei keinem anderen Volk in der Welt, so nahe an Kirchen und Schulen.“

Die Revolution von 1848/49 mit ihren Folgen brachte eine Weiterentwicklung, indem die Ereignisse die Kirche zwangen, sich mehr noch als bisher der nationalen Fragen anzunehmen. Sie wurde nicht nur Vorkämpfer, sondern Vertreter des Volkstums. Der Absolutismus, der auf die Revolution folgte, zerschlug das politische Dasein des sächsischen Volkes, das Sachsenland wurde bei den Neueinteilungen des Landes mit andern Landesteilen verknüpft, die Nationsuniversität, die Vertretung des Sachsenlandes wurde aufgelöst, selbst der Name des „Sachsenlandes“ wurde verboten, das Vermögen der Universität sequestriert, der gleichberechtigte Sächsische Landstand war aus der Reihe der Lebenden gestrichen. Diejenigen aber, die diesen Landstand ausgemacht hatten, die Sachsen, die auf dem „Königsboden“ wohnten, waren geeinigt in der auch die andern im Land lebenden Sachsen umfassenden ev. Kirche, die die Schulen in der Hand hatte, die sie einrichtete und erhielt, in denen beiden die deutsche Bibel und das deutsche Gesangbuch die Herzen erhoben. Diese Kirche war eine deutsche, in ihren Schutz flüchtete Alles, was deutsch war. Da sie auch jene etwa 80 sächsischen Gemeinden umschloß, die politisch außerhalb des Sachsenlandes lagen, so war sie die einzige sichtbare Organisation des gesamten deutschen Lebens im Lande. Hier fand Brauch und Sitte, Mundart und Tracht, deutsche Sprache und Volksbewußtsein Ausdruck und Pflege, die Kirche war zugleich die Volksorganisation. Es ist bezeichnend, daß Bischof Binder 1848 den Pfarrern empfahl, an Stelle der sächsischen Predigt „möglichst oft“ doch wenigstens abwechselnd die deutsche treten zu lassen und in die Schule durchaus die hochdeutsche Sprache einzuführen.

Denn der Kirche fiel ganz die Aufgabe zu, den Zusammenhang mit dem deutschen Geistesleben zu pflegen, der doch zuletzt der Nährboden des deutschen Lebens hier war.

Als die Revolution und der Absolutismus mit der politischen Organisation auch die kirchliche zerstört hatte, erwuchs für die Kirche die Notwendigkeit, sich eine neue Verfassung zu geben, eine Arbeit, die 1850 begonnen 1861 ihr Ende fand, indem die Landeskirchenversammlung auf Grund der wieder eroberten Autonomie sich die Verfassung gab, die auf völlig presbyterial-synodaler Grundlage stand und der Kirche ihr eigenes Leben ganz in die Hand gab.

Daß bei dieser Organisation der nationale Gedanke mitspielte, war nach der Vergangenheit und den tatsächlichen Verhältnissen eine Notwendigkeit. Ein Hauptträger der Arbeit an der neuen Kirchenverfassung und des Erfolges, daß die alte Autonomie der Kirche wieder gefunden wurde, G. D. Teutsch, damals Gymnasialdirektor in Schäßburg, von 1867—1893 Bischof der ev. Landeskirche, schrieb schon in den vierziger Jahren, daß er in der Kirche „die Heilanstalt“ sehe, „die für das ewige Leben unseres Volkes in mehr als einer Beziehung Sorge trägt“. In ähnlichem Sinn schrieb er 1861 unmittelbar vor der Landeskirchenversammlung, die die Verfassung beraten sollte: „Die endliche Organisierung unserer Kirche ist meiner Überzeugung nach der erste und festeste Grundstein für die edelsten Güter unseres Volkstums; ja der Fortbestand unserer Nationalität beruht wesentlich

auf einer Konstituierung unserer Kirche (und Schule), die die Kräfte dieser zu sammeln, zu erhalten, zu stärken Raum und Möglichkeit biete. Denn alle politische restitutio in integrum, so eifrig ich auch dafür kämpfen helfe, wird uns jene Freiheit der Bewegung, die wir früher hatten, nicht mehr geben, eben weil der „Königshoden“ nicht mehr bloß „Sachsenboden“ ist.“

Die Entwicklung der folgenden Jahre hat dieser Anschauung recht gegeben. Als 1868 der große politische Umschwung kam, der den Ausgleich mit Ungarn brachte, und die Union Siebenbürgens mit Ungarn den Sachsen die Zertrümmerung des Königshodens 1876 bescherte und eine große Magyarisierung einsetzte, die auf allen Gebieten dem öffentlichen Leben magyarischen Anstrich geben wollte, vor allem auch auf das Gebiet der Schule sich erstreckte, da war es in erster Reihe die Kirche, die wieder schützend das deutsche Leben verteidigte. Die Kirchenburg der alten Zeiten, die in vielen hundert Dörfern noch das lebendige Wahrzeichen alter Kämpfe auch jetzt ist, sie wurde in neuem Sinn die schützende Wehr nun für alle geistige Habe, die das sächsische Volk verteidigte, sie wurde immer mehr, wie sie G. D. Teutsch schon 1858 gezeichnet hatte, die Anstalt, „die den stillen Geist der Heilslehre verpflanzt in das Leben des Alltags, in das Treiben der Werkstatt, in die Reihen der Jugend, in die Kreise des Alters, sie, deren äußere Ordnung und Verfassung allein noch den deutschen Stamm dieses Landes zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt, wie sie von jeher zwischen ihm und dem Mutterlande das festeste Bindeglied bildete“.

Sie half das Leben verchristlichen, freilich mit der damit stets verbundenen Gefahr, selbst zu verweltlichen.

Bei dieser nationalen Einstellung aber ist zweierlei nie übersehen worden: daß den wenigen nicht deutschen Gemeinden der Landeskirche die Pflege ihres Volkstums ebenso selbstverständlich zugestanden werden müsse, wie den deutschen Gemeinden, und daß die Kirche niemals eine bloß nationale Organisation sein dürfe, sondern daß das eigentliche Glaubensleben, das zu pflegen ihre Aufgabe sei, darüber stehen müsse. Es ist uns heute noch eine Beruhigung und gewährt Befriedigung, daß, als die ungarischen Gemeinden des Burzenlandes sich 1887 dem Theißer Kirchendistrikt anschlossen und aus der evang. Landeskirche Siebenbürgens ausschieden, angeblich weil ihre nationale Entwicklung dort nicht genügend sich entfalten könne, das Landeskonsistorium in der Lage war, die Nichtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen. (Die Akten sind gedruckt in den Landeskirchenversammlungs-Protokollen, vor allem der 13. im Jahre 1887.)

Daß die Gefahr vorhanden war, in der Hitze des nationalen Kampfes und bei der Zerstörung der alten politischen Rechte, das nationale Moment vor allem und übermäßig zu betonen, und daß der nationale Gedanke Viele bei der Kirche hielt, die ihr sonst den Rücken gefehrt hätten, soll nicht geleugnet werden. Aber demgegenüber stand in den führenden Kreisen fest, daß die religiöse Aufgabe für die Kirche die erste sei und Gott zu suchen ihr Ziel. Es wäre ein leichtes, aus den Predigten jener Tage den Beweis zu liefern. Statt dessen genüge der Hinweis

auf eine Ordinationsrede, die Bischof Teutsch 1892 gehalten, in der es heißt: „Überall ist aller Fragen tieffte: ob mit oder ohne Christus, das ist zugleich ob mit oder ohne Gott. Und überall bewährt es sich, im Dasein der Völker, wie in den Geschichten des Einzelnen, daß dort das Werk, an dem sie arbeiten, die Dauer, die ihm gegeben ist, die Macht, die es schafft, der Segen und der Friede, den es bringt, von dem Verhältnis bedingt ist, in dem es zu Christus steht, ob es auf dem Grunde erbaut ist, den er gelegt hat. Auch unseres Volkes Zukunft hängt davon ab. Es können alle äußern Stützen dahinfallen, die bisher seinen Bestand gesichert haben: wenn sein Glauben und sein Leben in Christo steht, wenn Er in seinem Willen und seiner Arbeit Gestalt gewinnt, dann erwächst aus diesem Grunde zugleich das rechte Verständnis der Zeit, jene innere und äußere Sattrast, welche sie zu überwinden vermag und neue schirmende Formen des Daseins zu schaffen imstande ist.

Darum ist es mehr als je die Aufgabe unseres Amtes, Christum zu lehren, und zu predigen und nicht zu weichen von dem Grunde, den Er gelegt hat, weder zur Rechten, noch zur Linken.“

Daneben sei auf die Eröffnungsreden bei den Landeskirchenversammlungen von Bischof Müller (1893–1906) hingewiesen und vor allem auf seinen sog. Hirtenbrief vom 11. September 1895. So hatte Harnack, der bei der Enthüllung des Teutschdenkmals 1899 tieffte Eindrücke von unserem kirchlichen Leben mitnahm, recht, wenn er es charakterisierte: „Sie leben und sprechen in einem Akkord von Deutschtum, ev. Glauben und deutscher Wissenschaft und Erkenntnis. Diese drei Dinge sind so verbunden bei ihnen, daß sie selbst nicht wissen, wo das eine anfängt und das andere aufhört“, und er rühmte dabei „die schlichte nicht raffinierte Art“ unserer Frömmigkeit.

Als der Weltkrieg ausbrach, stand als Ergebnis der bisherigen Entwicklung fest, daß die ev. Kirche hier alle unsere Lebensäußerungen, die doch Äußerungen unseres Volkstums sind, behütete und daß sie recht eigentlich Hort unseres Volkstums war. Daß sie dazu das Recht hatte und hat, war das Erlebnis, das wir als Erfahrung unserer Geschichte gemacht hatten, indem das Volkstum für uns „ein Element menschlichen Erlebens an der Grenze des noch menschlich Faßbaren ist und also in den Bereich der religiös bestimmten Kräfte gehört“. Dazu, wenn auch nicht überall klar erkannt, von den Führenden gewußt und gefühlt, daß die Kirche diese Aufgabe nur soweit erfülle und erfüllen könne, als sie ihr Hauptziel nicht aus den Augen verliert: den christlichen Glauben in den Herzen so tief zu verankern, daß kein Sturm ihn lösen kann. Zum „Volk sein“ gehört der gemeinsame Glaube, d. h. „ein gemeinsames der gleichen heiligen Lebensverbundenheit, des gleichen Aufschauens zur gemeinsamen, über aller menschlichen Beeinflussung und Fragwürdigkeit stehenden Kraft, die rätselhaft und gewaltig uns gerade das Leben gibt, das sich in uns zu unseren Idealen formt. Nur dort kann Volk sein, wo das hehre Bild höchster Vollendung des Volks in heiliger Höhe über dem gemeinen Leben steht“.

Große geschichtliche Ereignisse zwingen die Gedanken der Menschen auf verschiedene Bahnen je nach den bisherigen Erfahrungen. Im Weltkrieg ging dem

deutschen Volk, dessen nationales Empfinden vielfach zurücksteht hinter dem anderer Völker, die Erkenntnis auf, daß das Volkstum auch eine göttliche Kraft und Ausstattung und eine von Gott gesetzte Aufgabe sei, der Religion verwandt und ihr verbunden; daß darum auch die Kirche eine nationale Aufgabe habe — und wir erkannten nicht als etwas Neues, aber in seiner Gewalt überwältigendes, daß das Volkstum mit religiösem Geiste erfüllt werden müsse, um vollkommen zu sein, daß die Kirche die nationale Aufgabe nicht als die höchste ansehen dürfe. Ich verweise hier bloß auf die Vorträge von Rahl und Althaus auf dem letzten Königsberger Kirchentag in Deutschland und auf die Ausführungen Konrad Möckels bei uns in dem Schriftchen: „Volkstum“ und auf die von A. Schullerus: „Unsere Volkskirche“, lezthin auf die Stellungnahme Dr. H. Zillichs zu diesen Fragen, die zugleich die Stellung des Kreises im Klingsoz zum Ausdruck bringt.

Für die Einstellung der ev. Kirche bei uns in der Frage des Volkstums brachten die Umänderungen, die die Friedensschlüsse bedingten, das neue, daß die ev. Kirche Siebenbürgens sich zur ev. Kirche Rumäniens erweiterte, die nun außer der ehemaligen siebenbürgischen Kirche die ev. Gemeinden im Banat, in der Bukowina, im Altreich und in Bessarabien umfaßt.

Sie blieb dabei und damit eine nahezu ausschließlich deutsche Kirche, denn außer deutschen Gemeinden gehören bloß 5 ungarische und 3 ungarisch-deutsch gemischte Gemeinden und 1 slowakische und 1 rumänische zu ihr. Aber sie umfaßt nicht mehr, wie es bei der siebenbürgischen Landeskirche der Fall war, sämtliche Deutsche in Rumänien, da ein Teil von ihnen katholisch ist. Auch die Einstellung der ev. Deutschen ist in der nationalen Frage nicht die gleiche. Im Banat war die ev. Kirche Verfechterin des ungarischen nationalen Gedankens, und die deutschen ev. Gemeinden haben wesentlich erst nach dem Zusammenbruch ihre deutsche Seele entdeckt. In der Bukowina waren die ev. Gemeinden nicht veranlaßt, ihr Deutschtum zu verteidigen, da es dort nicht angegriffen, vielmehr von Staats wegen geschützt und gefördert wurde. Im Altreich waren die ev. Gemeinden unter dem Schutz Österreichs und vor allem des Berliner Oberkirchenrates stehend, ausgesprochene Exponenten deutschen Lebens, aber da die Gemeinden sich aus Österreichern, Deutschen, Schweizern und Zugehörigen anderer Staaten und Völker (Holländer, Norweger usw.) zusammensetzten, kam das Nationale hauptsächlich in der deutschen Sprache des Gottesdienstes, eventuell der Schule zum Ausdruck. In Bessarabien fällt ev. Kirche und Deutschtum nahezu völlig zusammen.

Aus nationalen Gesichtspunkten haben die ungarischen ev. Gemeinden, die von Ungarn an Rumänien gefallen sind, sich mit den 1887 zum Theißdistrikt übergetretenen ungarischen Gemeinden bei Kronstadt zu einer eigenen ungarischen Superintendentenz zusammengeschlossen, etwa 25.000 Seelen, und den irreführenden Titel sich beigelegt: Die presbyt.-synodale ev. Kirche, irreführend weil daraus der Schluß gezogen werden kann, als ob die Verfassung der ev. Landeskirche A. B. nicht eine presbyt.-synodale wäre, wie sie es tatsächlich ist, und zwar nicht erst seit 1861. Eine wirklich konsistoriale Verfassung hat die siebenbürgisch-ev. Kirche

niemals gehabt, auch damals nicht, als 1754 die sog. Konsistorialverfassung eingerichtet wurde, die so genannt wurde, weil die leitenden Körperschaften Konsistorien hießen, ohne jemals landesfürstliche Behörden gewesen zu sein.

Die Nationalitätenfrage ist für unsere ev. Landeskirche durch das Erbe der Vergangenheit und die Aufgaben der Gegenwart gelöst. Sie ist mit ihren 340.000 Seelen — die alte siebenbürgische Landeskirche darin mit 230.000 Seelen — eine deutsche Kirche, die in sich schließt einige ungarische Gemeinden und je 1 slowakische und rumänische Gemeinde, die selbstverständlich in bezug auf Sprache und Pflege ihres Volkstums vollste Freiheit haben. Dieser deutschen Kirche ist die Pflege des Volkstums ebenso selbstverständlich, wie die Pflege des Glaubens, weil auch das Volkstum dem Menschen als eine Gabe Gottes zuteil wird. Sie ist überzeugt, daß das Volkstum einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Glaubens hat, und daß der Glaube und damit die Kirche, als dessen erste und vornehmste Pflegerin, berufen ist, dem Volkstum den höchsten innern Gehalt zu geben. Darum gilt für die Kirche, die das Volkstum erhalten und stärken will, als unverrückbares Ziel die Verkündigung des Evangeliums in seiner ganzen Hoheit und Reinheit. Nationalität und Glaube haben beide die Völker geeint und gespalten, heute scheint es, als ob die Bestrebungen, die Völker unter der Fahne des Glaubens zu einigen, von Erfolg begleitet sind. Unsere Kirche hat diese Einigungsarbeit mit Teilnahme verfolgt, ihre Vertreter sind auf den Tagungen der Weltkirchenkonferenz dabei gewesen, ebenso bei der Versammlung des Internationalen Verbandes zur Verteidigung des Protestantismus, bei der Freundschaftsarbeit der Kirchen usw., sie hat Anteil an der Arbeit des Gustav Adolf-Vereins, kurzum sie ist ein mitarbeitendes Glied der großen protestantischen Weltkirche, die heute daran arbeitet, entsprechend der katholischen Kirche, aber im Geist des eigenen Wesens, einen anerkannten Zusammenschluß zu schaffen über die Staatsgrenzen hinaus. Unsere Kirche will ein nicht unwürdiges Glied dieser Gesamtheit sein, in der das Bekenntnis gilt: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.

Aber sie kann ein solches Glied nicht anders sein als in der schicksalhaften, von Gott geschaffenen Form des deutschen Volkstums. Es gilt für jede Gemeinde in erster Reihe das für die alte siebenbürgische Kirche geprägte Wort: Ecclesia Dei, dann aber jenes Volkstums, zu der sie sich bekennt nach Sprache, Brauch und Sitte, nach der Geistes-, Gemüts- und Rassengemeinschaft, die sie zusammenhält. Die Kirche hier ist „das Erlebnis unseres Volkslebens im Licht der Ewigkeit“, und wenn sie das Eigenleben des Volkes unter ihren Schutz stellt, so tut sie dieses, weil sie die nationale Einstellung nicht als Zufall ansieht, sondern als ein Mittel zur Vollendung des göttlichen Weltplanes.

Glaube und Volkstum gehören zusammen und es ist kein Zufall, daß die ev. Kirche überall Stütze des Volkstums ist, nicht zuletzt für versprengte Volksteile, die fern von ihrem Mutterland eine neue Heimat gefunden haben.

Literatur

- Fr. Teutsch: Geschichte der evang. Kirche in Siebenbürgen, 2 Bände, Hermannstadt, W. Krafft 1921—22.
- Fr. Teutsch: Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, Hermannstadt, W. Krafft 1923.
- Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen, 4 Bände, Hermannstadt, W. Krafft 1907—1926.
- Fr. Teutsch: Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, Hermannstadt, W. Krafft 1924.
- Fr. Teutsch: G. D. Teutsch, Geschichte seines Lebens, Hermannstadt, W. Krafft 1909.
- Fr. Teutsch: Bischof Fr. Müller, 1828—1915. Ein Lebens- und Zeitbild, im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, 40. Band, S. 191.
- U. Schullerus: Unsere Volkskirche, 2. vermehrte Aufl. Verlag der Krafft u. Drotleff A. G. Hermannstadt 1928.
- U. Schullerus: Luthers Sprache in Siebenbürgen, im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, 41. Band. Auch als Sonderausgabe. Hermannstadt, 1928. Darin die Abschnitte: Das Medialeser Predigtbuch. — Die Augustana in Siebenbürgen. — Geschichte des Gottesdienstes in der siebenb.-sächs. Kirche.
- Fr. Teutsch: Das sächsische Volk und seine Kirche in Ostland, Jahrg. II, Heft 3 u. Franz Rendtorff: Siebenbürgen 1922. Ein Reisebericht in: Die ev. Diaspora insbesondere des Auslandsdeutschtums. Zeitschrift des Gustav Adolf-Vereins. Leipzig, J. C. Hinrichs Buchhandlung. V. Jahrgang, Heft 2. Juni 1923.
- Müllers sog. Hirtenbrief: Rundschreiben des Landeskonfistoriums vom 11. September 1895, J. 2055/1895, im Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns. Nr. 11. 1895. Hermannstadt, im Oktober.
- Die Generalkirchenvisitationsberichte von G. D. Teutsch. Herausgegeben vom Landeskonfistorium der evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt, Honterus-Buchdruckerei 1925.
- Die Lage der ev. Kirche in Siebenbürgen, von einem Siebenbürger Sachsen. Leipzig. Herausgegeben vom Zentralvorstand des Gustav Adolf-Vereins 1919.
- Verhandlungen der geistlichen Generalsynode der ev. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns 1911. Hermannstadt, J. Drotleff 1911.
- Konrad Möckel: Volkstum. Hermannstadt, Honterus-Buchdruckerei 1927.
- Dr. S. Zillich in den „Kirchlichen Blättern“. Hermannstadt, 1929 Nr. 1—4: Die Ideen der Zeitschrift Klingsof.
- S. v. Lüpke: Die siebenb.-sächs. Volkskirche, in der „Dorfkirche“, VI. Jahrgang, Heft 11, August 1913, S. 450. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung.
- Aber die äußeren Verhältnisse: Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche A. B. Hermannstadt. Der 13. Jahrgang ist im Mai 1929 erschienen, Hermannstadt, Honterus-Buchdruckerei und Verlagsanstalt.

